



Sachstand

Sportförderung

Überblick und Unterstützungsmaßnahmen

Sportförderung

Überblick und Unterstützungsmaßnahmen

Aktenzeichen:	WD 8 - 30000 – 0006-0006
Abschluss der Arbeit:	16.07.2026
Fachbereich:	WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Förderer der Sportentwicklung und relevante Rechtsgrundlagen	4
2.1.	Bund	4
2.2.	Länder	5
2.3.	Kommunen	6
2.4.	Weitere zentrale Stellen in der Sportförderung	7
3.	Unterstützung der Akteurinnen und Akteure im Einzelnen	7
3.1.	Sportlerinnen und Sportler	7
3.2.	Vereine und Verbände	8
4.	Förderprogramme für Investitionen in die Sportinfrastruktur	8
5.	Maßnahmen zur Verknüpfung von Sport mit Tourismus und Wirtschaftsförderung	9

1. Einleitung

Die Sportförderpolitik der Bundesrepublik Deutschland ist gekennzeichnet durch die föderale Struktur, die Autonomie des Sports, die Subsidiarität der Sportförderung sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Organisationen des Sports. Dadurch existiert ein komplexes System verschiedener Ebenen von Förderberechtigten, -gebern, Förderarten und -gebieten. Dieser Sachstand umreißt wesentliche Fördermechanismen für die Sportentwicklung, relevante Rechtsgrundlagen und Datenbanken und gibt einen Einblick in die Förderung der Sportinfrastruktur.

2. Förderer der Sportentwicklung und relevante Rechtsgrundlagen

Öffentliche Sportförderung findet in Deutschland über Bund, Länder und Kommunen statt, wobei der organisierte Sport (insbesondere die Verbände) selbst eine wichtige Rolle spielt. Förderung erfolgt in unterschiedlicher Form – etwa durch die Förderung einzelner Projekte, institutionelle Förderung, Infrastrukturförderung, Förderung von Wettbewerben sowie durch zweckgebundene Programme für Leistungssport, Breitensport, Integration, Inklusion oder Digitalisierung.

2.1. Bund

Grundsätzlich sind die Länder nach Art. 30, 70 Abs. 1, 83 des Grundgesetzes (GG)¹ für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben im Bereich des Sports zuständig, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Kompetenzen verleiht.² Aufgrund des Sachzusammenhangs im Bereich von gesamtstaatlicher Repräsentation, Auslandsbeziehungen, Förderung von Maßnahmen nichtstaatlicher zentraler Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind, wird für den Spitzensport jedoch eine Bundeszuständigkeit angenommen.³

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juli 2026 den **Entwurf der Bundesregierung für ein Sportfördergesetz (SpoFöG)** gebilligt⁴. Das Gesetz regelt erstmalig spezialgesetzlich die Sportförderung des Bundes, führt eine unabhängige Spitzensport-Agentur als Stiftung des öffentlichen Rechts ein und nennt Förderkriterien.

Die Spitzensportförderung der Bundesregierung lag bisher in erster Linie in der Ressortverantwortung des [Bundesministeriums des Innern \(BMI\)](#), ist aber mit Amtsübernahme der aktuellen Bundesregierung am 7. Mai 2025 auf die [Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im](#)

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

2 Fritzweiler - Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB | 2. Kap. Sport und Staat Rn. 1-28.

3 Siehe 15. Sportbericht der Bundesregierung, S. 21, BT-Drs. 20/5900, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005900.pdf>.

4 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG), BT-Drs. 21/5921, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/059/2105921.pdf>; Bundestag billigt Sportfördergesetz der Bundesregierung, 10. Juli 2026, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw28-de-spitzensport-1194376>.

[Bundeskanzleramt](#) übergegangen. Derzeit werden von dort aus „40 Verbände mit olympischen und vorübergehend olympischen Sportarten, darunter 33 Sommer- und sieben Wintersportfachverbände“ gefördert.⁵

Im Grundgesetz lassen sich Grundlagen für die Sportförderung⁶ allenfalls indirekt in Art. 2 Abs. 1 GG finden, der die individuelle sportliche Betätigung schützt und ein Recht auf Sport als soziale Aktivität einschließt.⁷ Außerdem gewährt Art. 9 Abs. 1 GG mit der Vereinigungsfreiheit das Recht, Sportvereine und Verbände zu gründen.

Einen Überblick über Förderprogramme auf Bundesebene bietet die [Förderdatenbank](#) auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE). Sie listet aktuell insgesamt rund 2.500 antragsoffene Programme von Bund, Ländern und der EU auf – mit der Möglichkeit, nach Fördergebiet, Förderberechtigten, Förderart etc. zu suchen. Es sind aktuell 32 bundesweite Förderprogramme im Bereich des Sports verzeichnet, darunter die Förderung von Bundessportfachverbänden über die [Förderrichtlinien Verbände – FRV](#), die Förderung von Sportakademien sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports über die [Förderrichtlinien Akademien/Maßnahmen – FR AM](#) oder die Förderung des Stützpunktsystems über die [Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S](#). Das zugrundeliegende „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien (Leistungsprogramm – LSP)“ aus dem Jahr 2005 wird mit Inkrafttreten des SpoFöG jedoch abgelöst.

Einen Überblick über die Sportförderung gibt zudem (seit 1971) regelmäßig der Sportbericht der Bundesregierung. Er erscheint alle vier Jahre, zuletzt mit dem [15. Sportbericht](#) vom 3. März 2023, der den Berichtszeitraum von 2018 bis 2021 abdeckt.

2.2. Länder

Aufgrund der im Grundgesetz verankerten Zuständigkeit der Länder für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Bereich des Sports ist in allen Landesverfassungen (mit Ausnahme Hamburgs) eine Staatszielbestimmung zum Sport zu finden. Die Länder finanzieren über ihre **Sportfördergesetze oder Sportförderrichtlinien** besonders Landesleistungszentren, den Vereinssport, Ehrenämter und Trainerstellen, Kinder- und Jugendsport aber auch den Bau und die Sanierung von Sportstätten sowie Initiativen für Inklusion und Integration.

5 [Förderzahlen Spitzensportverbände 2025/2026](https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/startseite-staatsministerin-fuer-sport-und-ehrenamt/foerderzahlen-spitzensportverbaende-2025-2026-2406826), Staatsministerin für Sport und Ehrenamt, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/startseite-staatsministerin-fuer-sport-und-ehrenamt/foerderzahlen-spitzensportverbaende-2025-2026-2406826>.

6 Das Grundgesetz enthält keine Staatszielbestimmung für den Sport oder die Sportförderung. Als weitere relevante Normen zu nennen sein könnten Art. 12 GG (Berufsfreiheit, z. B. Profisport) sowie Art. 28 Abs. 2 GG (kommunale Selbstverwaltung, Sportstätten).

7 Siehe beispielsweise Singbartl/Dziwis, Nach dem Spiel ist vor dem Spiel, Einführung in das Sportrecht am Beispiel des Fußballs, JA 2014, 407, 408.

Die **16 Landessportbünde (LSB)**, die mit eigener Satzung rechtlich selbständig und autonom sind, koordinieren und unterstützen in den einzelnen Bundesländern die Sportvereine und -verbände und fördern den Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport. Sie sind Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und den Sportorganisationen und vertreten die Interessen des Sports auf Landesebene.

Einige Beispiele zu Rechtsgrundlagen in den Ländern:

In **Niedersachsen** gewährt das Niedersächsische Sportfördergesetz (NSportFG)⁸ dem Landessportbund (LSB) einen Rechtsanspruch auf Mindestfördergelder in Höhe von 35,2 Millionen Euro, § 3 Abs. 1 NSportFG.

In **Berlin** regelt das Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG)⁹ die Verteilung der Fördermittel durch den Senat sowie die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund.

In **Bayern** ist zum 1. Januar 2026 das Bayerische Sportgesetz¹⁰ in Kraft getreten. Zudem wird der Sport in Bayern über die Sportförderrichtlinien¹¹ unterstützt.

Baden-Württemberg hat kein formelles Sport(förder)gesetz, die Verteilung von Zuschüssen erfolgt flexibel über die jeweiligen Sportförderrichtlinien¹² und die jährlichen Haushaltspläne.

Auch auf Länderebene kann für eine konkrete Programmsuche auf die [Förderdatenbank](#) des BMWF als umfassendstes zentrales Portal verwiesen werden.

2.3. Kommunen

Die Kommunen finanzieren in erster Linie Sportinfrastruktur wie Sportplätze, Hallen und Schwimmbäder. Darüber hinaus bezuschussen sie Vereine und einzelne Angebote oder schaffen

8 Niedersächsisches Sportfördergesetz (NSportFG) vom 7. Dezember 2012 (Art. 1 des Gesetzes vom 7.12.2012, Nds.GVBl. Nr.31/2012 S.544) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 451), abrufbar unter <https://www.schule.de/21013/nsportfg.htm>.

9 Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 6. Januar 1989 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2021 (GVBl. S. 842), abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SportF%C3%B6rderung9P1>.

10 Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 627) BayRS 227-1-I, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySportG/true>.

11 Sportförderrichtlinien (SportFör) vom 5. Dezember 2022 (BayMBL. Nr. 714), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2025 (BayMBL. Nr. 565), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2273_I_13469/true.

12 Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) Verwaltungsvorschrift vom 10. April 2017, Az: 12-6811.0/163, abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000025810>.

niedrigschwellige Bewegungsangebote für Einwohner. Häufig, wie in der Förderdatenbank ersichtlich, sind sie jedoch auch Förderberechtigte.

2.4. Weitere zentrale Stellen in der Sportförderung

Der [Deutsche Olympische Sportbund \(DOSB\)](#) ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des deutschen Sports mit 16 LSB, 70 Spitzenverbände sowie 17 Verbänden mit besonderen Aufgaben als Mitgliedsorganisationen. Die **Sportfachverbände** sind nationale oder regionale Organisationen, die den Spiel- und Wettkampfbetrieb für einzelne Sportarten organisieren. Sie vertreten die spezifischen Interessen ihrer Mitgliedsvereine und sind in der Regel dem DOSB und den jeweiligen LSB untergeordnet. Die meisten Mitglieder hat der Deutsche Fußball-Bund (DFB)¹³.

Die [13 Olympiastützpunkte \(OSP\)](#) mit 17 Standorten betreuen Athletinnen und Athleten der olympischen, paralympischen und deaflympischen Disziplinen. Für die Förderung des Betriebs und der Betreuung der OSP wird der Haushaltsrahmen eines OSP anhand von fünf Komponenten (Basisbetrieb, zu versorgende Bundeskader, Spezialbetreuung, besondere Ausgaben, Sachausgaben) einheitlich definiert.

Die wichtigste Organisation der direkten zivilen Sportförderung ist die [Stiftung Deutsche Sporthilfe](#), gegründet 1967, die als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts das Ziel hat, Nachwuchs- und Spitzensportler materiell und ideell zu fördern. Die Deutsche Sporthilfe erwirtschaftet den überwiegenden Teil ihrer Einnahmen selbst, nur 28 Prozent stammen aus staatlichen Mitteln.¹⁴ Erst seit einigen Jahren erhält sie finanzielle Mittel vom Bund: Im Jahr 2019 standen erstmals sieben Millionen Euro im Bundeshaushalt zur Verfügung. Darüber hinaus wendet der Bund weitere 2,7 Millionen Euro jährlich für die Finanzierung einer Altersvorsorge von Spitzenathleten auf, also insgesamt 9,7 Millionen Euro.¹⁵

3. Unterstützung der Akteurinnen und Akteure im Einzelnen

3.1. Sportlerinnen und Sportler

Einzelne Sportlerinnen und Sportler profitieren vor allem **indirekt** über Kaderförderung, Trainingszentren, Stipendien, medizinische Betreuung und Nachwuchsprogramme. Sie werden zudem über die Stiftung Deutsche Sporthilfe unterstützt, die jährlich 4.000 Athletinnen und Athleten davon 2.000 Nachwuchstalente fördert.¹⁶ Der DOSB ist mit 1,8 Millionen Euro an jährlicher Unterstützung Zuwendungsgeber der Deutschen Sporthilfe, darüber hinaus unterstützt er Sportlerinnen und Sportler durch [spezifische Programme](#) wie beispielsweise das „Athlete

13 Statista, Deutschlands größte Sportverbände, abrufbar unter <https://de.statista.com/infografik/13912/mitglieder-staerkste-sportverbaende-in-deutschland-2017/>.

14 Vergleiche hierzu Informationen der Deutschen Sporthilfe zur Mittelverwendung, abrufbar unter <https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/finanzen>.

15 15. Sportbericht der Bundesregierung vom 03. März 2023, BT-Drs. 20/5900, S. 65, abrufbar unter <https://dser-ver.bundestag.de/btd/20/059/2005900.pdf>.

16 Unser Herzstück, die Athletenförderung, Sporthilfe, abrufbar unter <https://www.sporthilfe.de/athleten-unterstuetzen>.

Scholarships“ mit einer monatlichen finanziellen Unterstützung für ausgewählte Spitzenathletinnen und Athleten.

Schließlich stehen bei verschiedenen staatlichen Institutionen Stellenkontingente für Spitzensportler zur Verfügung.¹⁷ Die [Bundeswehr](#) ist dabei der größte Dienstherr und stellt derzeit 890 Dienstposten für Leistungssportler, Militärsportler und Trainer sowie 23 Dienstposten im paralympischen Leistungssport zur Verfügung. Mit einer Gesamtinvestition in Höhe von 67 Millionen Euro im Jahr 2025 ist die Bundeswehr der größte staatliche Förderer von Spitzensportlern.

Auch die [Bundespolizei](#) fördert den Spitzensport in Deutschland. Im Rahmen der sog. „Dualen Karriere“ üben die geförderten Spitzensportler den Hochleistungssport aus und absolvieren gleichzeitig eine Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten im mittleren Dienst mit Aufstiegsmöglichkeiten in höhere Laufbahngruppen. Insgesamt werden bis zu 160 Athleten durch die Bundespolizei gefördert.

§ 5 SpoföG enthält nun eine bundesweite Rechtsgrundlage für die Förderung von Athletinnen und Athleten.

3.2. Vereine und Verbände

Vereine sind als Zuwendungsempfänger in den meisten Sportförderrichtlinien genannt und erhalten Zuschüsse für Jugendarbeit, Übungsleiter, einzelne Projekte, Digitalisierung, Integration und neue Bewegungsangebote.

Verbände werden in § 4 des neuen SpoföG explizit als Zuwendungsempfänger genannt. Das Bundeskanzleramt fördert derzeit 40 Verbände mit olympischen und vorübergehend olympischen Sportarten (s.o.), darunter 33 Sommer- und sieben Wintersportfachverbände. Die genauen Zahlen zu den einzelnen Verbänden sind der Übersicht [Förderzahlen Olympische Verbände](#) sowie [nichtolympische Verbände](#) zu entnehmen.

4. Förderprogramme für Investitionen in die Sportinfrastruktur

Während die Kompetenzen für den Bereich des Sports, wie bereits dargestellt grundsätzlich bei den Bundesländern liegen, fallen Bau und Erhalt von Sportstätten für den Vereins- und Breiten-sport in der Regel in die Zuständigkeit der Kommunen (Art. 28 Abs. 2 GG), für deren Finanzausstattung wiederum die Länder zuständig sind. Unabhängig davon unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei dieser Aufgabe mit verschiedenen Programmen, die der DOSB in Abstimmung mit den LSB in einem [Überblick über Förderprogramme des Bundes für Sportstätten und Sporträume für das Jahr 2026](#) zusammengefasst hat.

Bei der Unterstützung der Kommunen werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, darunter Baumaßnahmen für den Spitzensport in der Verantwortung des Bundeskanzleramts, die Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) durch das

17 Im Einzelnen siehe auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Maßnahmen zur Unterstützung von Spitzensportlern, Sachstand vom 28. November 2024, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1038320/WD-8-082-24-pdf.pdf>.

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder Städtebau in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wohnen Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)¹⁸.

Aktuell zu nennen ist insbesondere das neue [Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ \(SKS\)](#) für das im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität 333 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und 314 kommunale Sportstätten gefördert werden sollen. Im Mittelpunkt des Bundesprogramms steht eine nachhaltige Sanierung der Einrichtungen. Der [Projektliste zum Bundesprogramm](#) können Einzelheiten für die erste Förderrunde entnommen werden. Der erste [Projektaufruf](#) mit Programmmitteln in Höhe von 250 Millionen zur Förderung im Rahmen des SKS betrifft kommunale Schwimmbäder. Eine Übersicht über aktuelle Förderprogramme und Finanzhilfen im Bereich der Sportstätten findet sich ebenfalls in der [Förderdatenbank des BMWE](#), sowie auf der Website [Sportstättenrechner.de](#).

5. Maßnahmen zur Verknüpfung von Sport mit Tourismus und Wirtschaftsförderung

Sport, Tourismus und Wirtschaftsförderung werden über Großveranstaltungen, Standortmarketing, Infrastruktur und regionale Netzwerke miteinander verknüpft. Sportevents können Hotels, Gastronomie, Einzelhandel sowie das Image einer Region stärken. Städte und Regionen nutzen Events wie Marathons¹⁹, Turniere oder Meisterschaften, um Besucher anzuziehen und mediale Aufmerksamkeit zu erzeugen. In Berlin weist die [Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe](#) mit dem Hinweis, dass die stetig steigende Zahl von Touristen, die Berlin für eine Sportveranstaltung besuchen, Sportmarketing-Maßnahmen verstärkt umgesetzt werden, auf die Website der Berlin Tourismus & Kongress GmbH [visitBerlin.de](#) hin, die täglich auf über Sportevents informiert. Auch durch die touristische Vermarktung von Sportregionen mit Angeboten wie Radfahren²⁰, Wandern, Wasser- oder Wintersport werden Sport, Tourismus und Wirtschaftsförderung verknüpft. In diesem Rahmen ist auch der Aufbau von Sport- und Eventinfrastruktur, Investitionen in Arenen, Radwege, Laufstrecken, Wasserwege oder Trainingszentren als Tourismus- und Wirtschaftsförderung zu nennen. Es gibt in Deutschland zudem vermehrt Ansätze, Sportevents natur- und umweltverträglich zu organisieren, um Langfristigkeit und Akzeptanz zu sichern.²¹

18 Förderrunden 2018 bis 2021, Sanierung kommunaler Einrichtungen, in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, BMWSB, abrufbar unter https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/stadtentwicklung/sanierung-kommunaler-einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

19 Siehe BMW Berlin Marathon am 27. September 2026, Website abrufbar unter <https://www.bmw-berlin-marathon.com/>.

20 Siehe beispielsweise die Website des ADFC, abrufbar unter <https://www.adfc-radtourismus.de/radtouren/routen-regionen/>.

21 Nachhaltige Sport[groß]veranstaltungen in Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und Nukleare Sicherheit, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/nachhaltigkeit/tourismus-und-sport/nachhaltiger-sport/nachhaltige-sportgrossveranstaltungen-in-deutschland>; „Nachhaltige Sportveranstaltungen“, DOSB, Deutsche Sporthochschule Köln und Ökoinstitut e.V., abrufbar unter <https://www.nachhaltige-sportveranstaltungen.de/>.